Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 27.07.2017
Beginn: 20,00 Uhr
Ende: 21,10 Uhr

im Rathaussaal Weitra
Die Einladung erfolgte am:
14.07.2017
durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:
1. Bürgermeister Raimund Fuchs
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

1. gf. GR-StR Erwin Hackl	2. gf. GR-StR Alfred Huber
3. gf. GR-StR Patrick Layr	4. gf. GR-StR Ing. Rainer Oppel
5. gf GR-StR Ing. Wolfgang Walter	6. GR Joachim Fischer, BSc
7. GR Helmut Haubner	8. GR Martin Hobiger
9. GR Mag. Christina Lechner	10. GR Werner Mader
11. GR Ing. Gernot Meyer	12. GR Dietmar Millner
13. GR Marianne Oppel	14. GR Dr. Hubert Prinz
15. GR Waltraud Schwingenschlögl	16. GR Elisabeth Steffel, BSc
17. GR Bernhard Teubl	18. GR Ernest Zederbauer
19. GR	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. StADir. Friedrich Winkler zur Protokollführung	2.

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Stephan Möslinger	2. GR
3. GR	4. GR
5. GR	6. GR

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1.	2.
3.	4.

Vorsitzender: Bürgermeister Raimund Fuchs
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Pkt.:
1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22. Februat 2017 – Bgm.
2. NVA 2017; 1. Nachtragsvoranschlag 2017 – Bgm.
3. Hans Matthaei Stiftungsfonds; Stellungnahme der Stiftungsaufsicht des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung zur Kenntnis. – StR
4. Gebarungseinschau; Bericht des Amtes der NÖ Landesregierung. – Bgm.
5. FZZ Hausschachen; Pachtvertrag zwischen der Fürstenberg´schen Forst- und Güterverwaltung und der Stadtgemeinde, Verlängerung. – Bgm.
6. EVN; Vereinbarung über die Grundbenutzung zur Errichtung eines Lichtwellenleiter Rohr / und eines 20kV. Kabels. – Bgm.
7. EVN; Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag Trafo Dr. Kordikplatz. – Bgm.
8. Gebarungsprüfung durch den Kontrollausschuss, Bericht. – Bgm.
9. Castellihaus; Mietvertrag mit Hilfswerk, 1. Zusatz. – StR Hackl, Bgm.
10. Löschungserklärung Pfandrecht für die EZ 984 KG Weitra. – Bgm.
11. Pachtvertrag, Teilstück der Parzelle 3226/2 KG Weitra. – StR Huber, Bgm.
12. FF Groß Wolfgers; Löschteich, Auflösung der Pachtvereinbarung. – StR Hackl, Bgm.
13. Weiterentwicklung und Professionalisierung des Kulturvereins Schloss Weitra als wesentliche regionale Kulturinstitution. – Bgm.
14. ABA BA19 Förderungsantrag B500708, Sanierung Langegasse und Hauptplatz. - StR Ing. Walter
15. ABA BA17 Förderungsantrag B401867, Sanierung Schubertstraße. - StR Ing. Walter
16. Gemeindewohnungen; Vergabe der Wohnung 222/9. – StR Hackl
17. Liegenschaften Ankauf; aus Verlassenschaft, Kaufvertrag – Bgm.
18. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Beginn der Sitzung (allen Fraktionen bereits zu den Fraktionssitzungen zur Verfügung stehend) wurde von der Fraktion ÖVP folgender Dringlichkeitsantrag vorgebracht:

Dringlichkeitsantrag eingebracht von der Fraktion ÖVP gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973; betreffend Vereinbarung Altersteilzeit. – Bgm.

Begründung: Die letzte Stadtratssitzung vor der Gemeinderatssitzung (zur Antragstellung) war bereits am 13. Juli 2017. Der Vertragsentwurf ist am Freitag den 21. Juli 2017 im Stadtamt eingetroffen. Um dieses Anliegen fristgerecht zu behandeln, wird diese Sachlage als Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorgelegt.

Aus diesen Gründen wird beantragt:
Der Gemeinderat wolle die Unterfertigung der Vereinbarung Altersteilzeit gemäß der Anlage beschließen.

Gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung am 27. Juli 2017 zustimmen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Sachlage wird unter TOP 23 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22. Februar 2017 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. NVA 2017; 1. Nachtragsvoranschlag 2017. – Bgm.

Sachlage: Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Budgetjahr 2017 soll beschlossen werden. Er lag von 13. Juli 2017 bis 27. Juli 2017 zur Einsichtnahme vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von der Dauer bis zur Fertigstellung des 1. NVA 2017. Er nennt überblicksmäßig die Zahlen und Vorhaben zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt und berichtet über die Angleichung der Informationen zwischen den Fraktionen im Vorfeld der Sitzung. Es erfolgen keine Stellungnahmen zum ordentlichen Haushalt. Keine weiteren Stellungnahmen zum außerordentlichen Haushalt.

Antrag an den GR: Der erste Nachtragsvoranschlag 2017 ordentlicher Haushalt möge beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, eine Stimmenthaltung, GR Mag. Lechner

Antrag an den GR: Der erste Nachtragsvoranschlag 2017 außerordentlicher Haushalt möge beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, eine Stimmenthaltung, GR Mag. Lechner

3. Hans Matthaei Stiftungsfonds; Stellungnahme der Stiftungsaufsicht des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung zur Kenntnis. – StR

Sachlage: Am 07. März 2017 datiert erreichte folgendes Schreiben das Stadtamt: *„Der Rechnungsabschluss 2016 des „Hans Matthaei-Stiftungsfonds" wird vorbehaltlich einer späteren Überprüfung durch die Abteilung Finanzen/Buchhaltung — Revision des Amtes der NÖ Landesregierung aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen. Da die Stadtgemeinde Weitra entsprechend dem § 4 der Satzung den Stiftungsfonds zu verwalten hat, sind die*

organisatorischen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF., sinngemäß anzuwenden. Daher ist dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen."

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung bezüglich Rechnungsabschluss 2016 des „Hans Matthaei-Stiftungsfonds" zur Kenntnis. **Kein Antrag.**

4. Gebarungseinschau; Bericht des Amtes der NÖ Landesregierung. – Bgm.

Sachlage: Am 07. März 2017 ging im Stadtamt folgendes Schreiben ein: *„Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NO Gemeindeordnung 1973 (NO GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt. Die letzte Gebarungseinschau fand im Jahr 2013 statt. Bei der nunmehrigen stichprobenweisen Einschau stellte der Bereich „Kassenführung" den Schwerpunkt dar."*

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag: Folgende aus dem Überprüfungsergebnis resultierende Maßnahmen werden angeordnet:

1.1. Kassenbestandsaufnahme
Zu Beginn der Einschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses vom 11. Jänner 2017) die Kassenbestände überprüft und eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich auf dem Zahlweg „Barkasse" ein buchmäßiger Fehlbetrag von € 5,--, dessen Herkunft nicht geklärt werden konnte und noch während der Einschau vom Kassenverwalter ersetzt wurde.

Anordnung: Künftig ist darauf zu achten, dass die Kassenbestände laut Buchhaltung jederzeit mit den tatsächlichen Kassenbeständen übereinstimmen.

1.2. Nebenkasse

Die drei Nebenkassen für Müllsäcke, Kopien und Porto, Verwaltungsabgaben wurden ebenfalls einer Überprüfung unterzogen, wobei sich hier jeweils die Übereinstimmung zwischen dem Kassensoll- und Kassenistbestand ergab.

1.3. Kassenbuch

Das Kassenbuch wird elektronisch geführt. Der Saldo wird grundsätzlich wöchentlich gebildet, die Unterschrift des kassenführenden Bediensteten scheint nicht auf.

Anordnung: Gemäß § 9 Abs. 2 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung ist nach Beendigung der Kassengeschäfte der Saldo im Kassenbuch täglich festzuhalten, die Buchung ins Hauptbuch zu übernehmen und mit dem Barbestand zu vergleichen. Die Richtigkeit des Barbestandes ist vom kassenführenden Bediensteten mit Unterschrift im Kassenbuch zu bestätigen.

1.4. Kassenabschluss

Die monatlichen Kassenabschlüsse wurden bisher nicht vom Bürgermeister und vom Kassenverwalter unterfertigt.

Anordnung: Gemäß § 15 Abs. 4 der NÖ Kassen- und Buchführungsver-ordnung ist von der Gemeindekasse zumindest monatlich ein Kassenabschluss vorzunehmen. Die Übereinstimmung der Kassensoll -bestände mit den Kassenistbeständen ist durch Unterschrift des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu bescheinigen.

1.5 Kassenverwalter

Bisher wurde für den Kassenverwalter keine Vertretung bestellt. Für den Fall einer längeren Abwesenheit des Kassenverwalters sollte eine fachlich geeignete Person vom Gemeinderat zum Vertreter des Kassenverwalters bestellt werden.

Anordnung: Die Vertretung für den Kassenverwalter wird in der Sitzung im November 2017 bekanntgegeben.

1.6. Unterschriftenprobenblatt

Das Unterschriftenprobenblatt für das Sparbuch „Sozialfonds „Raimund Fuchs" bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG weist für den Bürgermeister, die Vizebürgermeisterin, den Stadtamtsdirektor, den Kassenverwalter und die Buchhalterin die Einzelzeichnungsberechtigung aus.

Anordnung: Gemäß § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973 ist bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern eine Doppelzeichnung vorzusehen. Das Unterschriftenprobenblatt ist entsprechend abzuändern.

1.7. Zahlungsverkehr

Von der Gemeinde werden nach wie vor vereinzelt Schecks verwendet.

Anordnung: Gemäß § 5 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung „Abwicklung des Zahlungsverkehrs" können Ein- und Auszahlungen erfolgen durch:

- **Bareinzahlung bzw. —auszahlung**
- **Überweisung auf ein bzw. von einem Konto der Gemeinde. Die Verwendung von Schecks ist gesetzlich nicht (mehr) vorgesehen.**

2. Finanzlage

Die Entwicklung der Finanzkraft sowie des Schulden- und Rücklagenstandes stellt sich anhand der Jahre 2014, 2015 und 2017 wie Folgt dar:

Beträge gerundet € 100,-- (lt. RA und VA)	2014	2015	2017
Umlagenfinanzkraft	2.787.300,--	2.883.900,--	2.894.400,--
Schuldenstand per 31. Dezember, Schuldenart 1	111.500,--	58.400,--	301.500,--
Schuldenstand per 31. Dezember, Schuldenart 2	3.395.300,--	3.303.300,--	3.649.400,--
Rücklagen per 31. Dezember	320.900,--	298.800,--	293.100,--

Aufgrund des Voranschlages 2017 errechnet sich eine negative Finanzspitze. Unter dem Begriff „Finanzspitze" ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ergibt. Eine „negative Finanzspitze" (bei der die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen übersteigen) sagt aus, dass der Gemeindehaushalt mögliche, zusätzliche Belastungen nicht mehr verkraften kann, ohne dass der Ausgleich im ordentlichen Haushalt gefährdet wird. Auch in den vergangenen Jahren ergaben sich unter Zugrundlegung der Voranschläge jeweils negative Finanzspitzen, bei einer Berechnung auf Basis des jeweiligen Rechnungsabschlusses hingegen wesentlich bessere, teilweise sogar positive Ergebnisse. Wie bereits im letzten Gebarungseinschaubericht angeführt, resultieren die Differenzen u.a. aus einer „vorsichtigen" Veranschlagung. Auf die Voranschlagsgrundsätze der Vollständigkeit, der Wahrheit sowie der Genauigkeit wird hingewiesen. Demnach sind im Voranschlag alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des Haushaltsjahres voraussichtlich fällig werden, aufzunehmen. Die Einnahmen und Ausgaben sind im Voranschlag möglichst wirklichkeitsnahe festzusetzen. Auf die genannten Grundsätze ist besonders zu achten. Abschließend wird bemerkt, dass die „vorsichtige" Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben zu einer (offensichtlich) — zumindest teilweise - unrichtigen Bewertung der finanziellen Lage führt.

Von der Stadtgemeinde sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu setzen:

- Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung (Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Leasingraten, Betriebskosten, u.ä.);
- Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten (wie z.B. Darlehensannuitäten, Leasingraten, Betriebskosten, u.ä.);
- Auftragsvergaben erst nach gesicherter Finanzierung, wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird;
- Erstellung des Voranschlages (Nachtragsvoranschlages) nach den Prinzipien der Voranschlagswahrheit und -genauigkeit in allen Bereichen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung bezüglich dem Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NO Gemeindeordnung 1973 (NO GO 1973) sowie die Stellungnahmen dazu zur Kenntnis. **Kein Antrag.**

5. FZZ Hausschachen; Pachtvertrag zwischen der Fürstenberg´schen Forst- und Güterverwaltung und der Stadtgemeinde, Verlängerung. – Bgm.

Sachlage: Am 17. April 2017 kam es zu einem Gespräch zwischen Forstdirektor Dr. DI Klopf und dem Herrn Bgm. Dabei wurde die Verlängerung des bestehenden Pachtverhältnisses beim Freizeitzentrum Hausschachen erörtert.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag: Der Pachtvertrag zwischen SD Prinz Johannes zu Fürstenberg, geb. 15.4.1958, vertreten durch die Fürstenberg´sche Forst- und Güterdirektion, Meierhof 73, 3970 Weitra als Verpächter einerseits, und der Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, vertreten durch den Bürgermeister Raimund Fuchs, geb. 29.07.1957. über die Verlängerung des bestehenden Pachtverhältnisses beim Freizeitzentrum Hausschachen möge unterfertigt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. EVN; Vereinbarung über die Grundbenutzung zur Errichtung eines Lichtwellenleiter Rohr / und eines 20kV. Kabels. – Bgm.

Sachlage: EVN Mitarbeiter Robert Fuchs besprach mit dem Bgm. die Verlegung von Lichtwellenleiter Rohr / 20kV Kabel im Bereich der derzeitigen Baustelle am Dr. Kordikplatz, sowie am unteren Rathausplatz. Beiliegend findet sich ein Dienstbarkeitsleistungsvertrag, welcher vom Gemeinderat gebilligt werden möge.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet, dass in Weitra ein zweiter Trafo errichtet wird. Standort in der Böschung von Haus Washietl. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Vereinbarung über die Grundbenutzung der Grundstücke 3677/1, 3677/14 und 3677/23 (Anlage) alle innliegend der EZ 1068 (öffentliches Gut der Stadtgemeinde Weitra) zwischen der Stadtgemeinde Weitra und der Netz Niederösterreich GmbH möge unterfertigt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. EVN; Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag Trafo Dr. Kordikplatz. – Bgm.

Sachlage: EVN Mitarbeiter Robert Fuchs besprach mit dem Bgm. die Errichtung einer Trafoanlage. Die EVN errichtet im Bereich der Zufahrt zum Haus Washietl in der Grünanlage einen Trafo zur Versorgung der Stadt. Diese Investition ist im Zusammenhang mit den derzeitig im Gange befindlichen Tiefbauarbeiten an Abwasserkanal und Trinkwasserversorgung der Stadtgemeinde zu sehen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Ing .Walter berichtet dass die Bauarbeiten in der 3. Augustwoche 2017 stattfinden werden.

Antrag an den GR: Der Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag (Anlage) zur Errichtung eines Trafos samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtung mit einer Fläche von 1,5m^2 rund um den Stationskörper und zu- und wegführenden Anschlusskabelleitungen am Grundstück 3677/23, EZ 1068, öffentliches Gut der Stadtgemeinde Weitra, möge unterfertigt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Gebarungsprüfung durch den Kontrollausschuss, Bericht. – Bgm.

Sachlage: Am 12. Juni 2017 fand eine angesagte, unvermutete Gebarungsprüfung durch den Kontrollausschuss statt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und von den Feststellungen: „Bei der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses wurden die Forderungen der Abgabenbuchhaltung begutachtet. Es wurde festgestellt, dass trotz regelmäßiger Mahnläufe per 12.06.2017 Außenstände der Abgaben in der Höhe von € 90.263,08 zu verzeichnen sind. Es wird festgehalten, dass sich bei einigen steuerpflichtigen Kunden die Einbringung, trotz Ausschöpfung aller der Abgabenbuchhaltung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, als langwierig gestaltet (Verlassenschaften, Konkurs, Exekutionen). Der Bgm. berichtet, dass zwei Tage später eine Summe von ca. 18.000 € einging. Es wird ca. 3 Wochen nach Ablauf der Mahnfrist gemahnt. StR Ing. Oppel fragt, ob es nicht Bürger gäbe, die bereits länger Aussenstände haben. Der Bgm. informiert über die Sachlage. Er will aber keine Namen nennen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. **Kein Antrag.**

9. Castellihaus; Mietvertrag mit Hilfswerk, 1. Zusatz. – StR Hackl, Bgm.

Sachlage: Am 6. April 2017 eingehend erreichte folgendes Schreiben das Stadtamt, *„Sehr geehrte Damen und Herren, wir, Hilfswerk Niederösterreich, eingetragen im Vereinsregister zu ZVR 589981828 sind Mieter des Objektes / der Objekte Kirchenplatz 117, Weitra. Um unsere Tätigkeit in Zukunft im Rahmen einer zeitgemäßen und noch effizienteren Struktur anbieten zu können, beabsichtigen wir im Juni/Juli 2017 die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH als eine 100%ige Tochtergesellschaft zu errichten, auf die wir in der Folge im Wesentlichen unser gesamtes Vermögen mit Ausnahme von Liegenschaften, Bestandverhältnissen und einigen untergeordneten Funktionen, übertragen werden. Diese Gesellschaft, welche ihren Sitz gleichfalls in St. Pölten haben wird, soll dann die bisher von uns durchgeführten sozialen Tätigkeiten fortführen und die von uns für diese Zwecke angemieteten Räumlichkeiten unverändert nutzen. Für Sie als Vermieter soll sich nichts*

ändern. Allerdings bitten wir Sie um Ihre Zustimmung, dass wir als Hauptmieter das angemietete Objekt an die von uns neu errichtete Tochtergesellschaft untervermieten dürfen. Die Untervermietung würde im Wesentlichen zu den gleichen Bedingungen erfolgen, zu denen wir das gegenständliche Objekt als Hauptmieter gemietet haben, wobei wir allerdings unserer Tochtergesellschaft als Untermieter einen Aufschlag für manipulative und administrative Tätigkeiten verrechnen würden. Wir würden Sie um schriftliche Zustimmung zur oben dargestellten Untervermietung bitten und ersuchen Sie zu diesem Zweck, dieses Schreiben gegengezeichnet an uns bis spätestens 17.04.2017 zurückzusenden."

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weitere Stellungnahme.

Antrag an den GR: Die Zustimmung für die Untervermietung des Vereins Hilfswerk Niederösterreich, eingetragen im Vereinsregister zu ZVR 589981828, an die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH als eine 100%ige Tochtergesellschaft möge erteilt werden.

Anmerkung:
(Die Zustimmung wurde vom Bgm. am 6. April 2017 vorab, vorbehaltlich gegenständlichen Beschlusses, im Gemeinderat gewährt.)

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Löschungserklärung Pfandrecht für die EZ 984 KG Weitra. – Bgm.

Sachlage: Am 06. Juni 2017 eintreffend ersucht Herr Notar Dr. Schneider für seine Klienten um die Unterfertigung der unten angeführten Löschungserklärung.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er erwähnt, dass es sich dabei um ein Pfandrecht einer ehemalig im Eigentum der Stadtgemeinde Weitra befindlichen Wohnung handelt, welches schon lange gegenstandslos im Grundbuch stand. Gegen eine Löschung bestünde kein Einwand. Keine weitere Stellungnahme.

Antrag: Folgende Löschungserklärung möge unterfertigt werden: Auf der Liegenschaft: KATASTRALGEMEINDE 07348Weitra, EZ.984: ist auf den 38/1210-Anteilen der Christine M ü 1 1 e r, geb.am 12.10.1948, mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an der Wohnung 8 untrennbar verbunden ist, und den Anteilen anderer Miteigentümer: in C-LNr.11 a auf Grund des Kaufvertrages und der Urkunde vom 23.11.1978 das Pfandrecht für die Forderung im Betrage von je S 25.000,--, in Worten je fünfundzwanzigtausend Schilling, zugunsten der Stadtgemeinde Weitra einverleibt. Da das vorstehend genannte Pfandrecht punkto S 25.000,-- gegenstandslos ist, erteilt die Stadtgemeinde Weitra durch ihre Vertretung ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des Eingangs dieser Urkunde näher bezeichneten Pfandrechtes punkto S 25.000,-- auf der verpfändeten Liegenschaft Katastralgemeinde Weitra, EZ.984, jedoch nur hinsichtlich der 38/1210-Anteile der Christine MÜLLER, geb.am 12.10.1948 (B-LNr.8) und zur Löschung aller weiteren Eintragungen zu diesem Pfandrecht im Grundbuche, und zwar ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Pachtvertrag, Teilstück der Parzelle 3226/2 KG Weitra. – StR Huber, Bgm.

Sachlage: Im Zuge der Parzellierung der Gründe in der Franz Human-Gasse wurde ein Teilstück die Parzelle 3226/2 im Eigentum der Stadtgemeinde Weitra belassen. An dieses grenzend haben Frau Mag. Sophie und Herr Jürgen Herzog eine Steinschlichtung errichtet. Gemäß einer Vereinbarung mit Herrn StR Alfred Huber möge ein Pachtvertrag abgeschlossen werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Huber berichtet über die Hintergründe die zur Entstehung des Pachtvertrages geführt haben.

Antrag an den GR: Folgender Pachtvertrag möge unterfertigt werden:

Pachtvertrag

Zwischen der Stadtgemeinde Weitra, vertreten durch Bürgermeister Raimund Fuchs in 3970 Weitra, Rathausplatz 1 als Verpächter und Herrn u. Frau Jürgen u. Mag. Sophie HERZOG wohnhaft in 3970 Weitra, Franz Human-Gasse 465 als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.

Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Teilstk. d. Parz.Nr. 3226/2 KG. Weitra öffentl. Gut. 3226/2 G 208

2. Das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Sand, Schotter, Ton und anderen ähnlichen Bodenbestandteilen ist nicht mitverpachtet.

II.

Der Jahrespachtschilling beträgt € 5,00 und ist bis zum 15.5. jeden Jahres zu bezahlen.

III.

Die Verpachtung erfolgt auf unbestimmte Zeit und beginnt am 1. Jänner 2017. Das Pachtjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

IV.

Dem Pächter kommt im Falle eines durch Elementarereignisse, welcher Art immer, keinerlei Pachtnachlass zu.

VI.

Der Pächter verpflichtet sich, die gepachtete Fläche in Ordnung zu halten. Bei Nichteinhaltung dieser Forderung wird vom Verpächter die sofortige Kündigung des Pachtverhältnisses ausgesprochen. Die Auflösung des Pachtvertrages und die Aufforderung zur Rückgabe des Pachtgrundstückes ist dem Pächter schriftlich mitzuteilen.

VII.

Eine Weiterpachtung (Afterverpachtung) ist dem Pächter nicht gestattet und berechtigt zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages ohne Kündigung.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. FF Groß Wolfgers; Löschteich, Auflösung der Pachtvereinbarung. – StR Hackl, Bgm.

Sachlage: Am 15.6.1989 wurde Herrn Maximilian Mörzinger folgendes ausgerichtet: - Zu Ihrem Ansuchen vom 2.5.1989 wird mitgeteilt, daß der Stadtrat der Gemeinde Weitra in seiner Sitzung vom 31.5.1989 einstimmig beschlossen hat, dass im Löschteich in der KG. Gr. Wolfgers (Oberort) Köderfische und Forellen (Fischbesatz) "eingesetzt" werden können. Diese Genehmigung wird jedoch an die Verpflichtung gebunden, dass vor jeder geplanten Entleerung des Behälters die Zustimmung des Feuerwehrkommandanten und des jeweiligen Ortsvorstehers eingeholt werden muss. Weiters wird ausdrücklich festgehalten, dass durch diese Genehmigung kein Ersatz der Gemeinde Weitra für eventuell verendete Fische, welche durch irgendwelche Einflüsse auftreten könnte, geleistet wird. Für die Überlassung ist ein jährlicher Anerkennungszins von S 50,-- + MWSt an die Stadtgemeinde Weitra zu entrichten.

Am 16. Mai 2017 (Posteingang) überbrachte Herr Maximilian Mörzinger folgendes Schreiben persönlich im Stadtamt: *„Ersuche um Auflösung der Pachtvereinbarung ab dem 01.01.2018. Objekt Löschwasserbehälter Gr-Wolfgers Oberort AZ 86 Kundennummer 160g. Kündigungsgrund: Auflösung der Anlage durch die Stadtgemeinde Weitra. Hochachtungsvoll Max Mörzinger.“*

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet die Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Pachtvereinbarung für das Objekt Löschwasserbehälter Gr-Wolfgers Oberort AZ 86 Kundennummer 160g, möge ab dem 01.01.2018 wegen Auflösung der Anlage durch die Stadtgemeinde Weitra aufgelöst werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Weiterentwicklung und Professionalisierung des Kulturvereins Schloss Weitra als wesentliche regionale Kulturinstitution. – Bgm.

Sachlage: Im Rahmen des Projektmanagements auf Zeit (=PMaZ) fördert ecoplus die Aktivierungsarbeit zu Entwicklungsthemen in den Landesvierteln bzw. die Unterstützung von komplexen und aus regionalwirtschaftlicher Sicht besonders interessanter Projekte in deren Anlaufphase. Die Unterstützung erfolgt mittels Mitfinanzierung eines/r Projektmanagers/in (PM), der/die für diese Entwicklungs- und Aufbauarbeit zuständig ist. Diese Mitfinanzierung erfolgt aus Mitteln der Regionalförderung.

Regionale Bedeutung, organisatorische Einbindung und Partner

Ein mittels professioneller Betriebsführung weiterentwickelter Kulturverein Schloss Weitra unterstützt aufgrund des damit verbundenen erhöhten touristischen und regionalwirtschaftlichen Aufkommens folgende Entwicklungen:

- Belebung der Stadt Weitra und der lokalen Wirtschaft
- Belebung der Region Oberes Waldviertel und der Wirtschaft in dieser Region
- Beitrag zur Belebung des Waldviertels aufgrund des verbesserten touristischen Angebots
- Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Region

Das PMaZ wird organisatorisch in den Kulturverein Schloss Weitra eingegliedert bzw. führt und koordiniert die Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand.

Partner des PMaZ sind u.a.:

- Kulturverein Schloss Weitra
- Stadtgemeinde Weitra
- Destination Waldviertel GmbH
- Tourismusverband Oberes Waldviertel
- Kulturabteilung des Landes Niederösterreich
- Niederösterreich-Werbung GmbH
- Ecoplus – Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich

Grundsätzliche Ziele dieses Projektes/Entwicklungsthemas

Weiterentwicklung und Professionalisierung des Kulturvereins Schloss Weitra als wesentliche regionale Kulturinstitution auf Basis des neuen Selbstverständnisses des Vereins:

Der Kulturverein Schloss Weitra ...

... verwaltet und führt das Schloss Weitra als bedeutendes, regionales und überregionales öffentliches Kulturgut nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten,

(mit dem Ziel, den Status eines „Top-Ausflugsziels" zu erreichen)

... zeichnet verantwortlich für die Umsetzung des Schloss Weitra Festivals,

(eine der wichtigsten kulturellen Großveranstaltungen in der Region)

... zeichnet verantwortlich für die Gesamtkoordination und Weiterentwicklung der Schloss-Museen (Demokratieforum „Schauplatz Eiserner Vorhang", Brauereimuseum, Schloss Museum, Turmbesteigung)

... organisiert verstärkt kulturelle Eigenveranstaltungen,

(im Schloss Weitra, aber auch in anderen interessanten Event-Locations in und um Weitra)

... koordiniert und unterstützt Veranstaltungen in Weitra,

... führt diese Aufgaben mit klaren Verantwortungen, kosteneffizient und hohem Engagement der ehrenamtlichen Mitglieder durch.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er erklärt, dass auf Grund der Dringlichkeit zu diesem Tagesordnungspunkt bereits am 29 Mai 2017 ein Umlaufbeschluss unterfertigt wurde. Der gemäß Gemeindeordnung im Gemeinderat notwendige Beschluss zu diesem Thema wird hier nachgeholt. Er berichtet, dass der Umlaufbeschluss aus Termingründen nötig war. GR Zederbauer fragt, ob nun der Umlaufbeschluss noch einmal genehmigt werden muss. Er bemängelt, dass aus diesen Unterlagen nicht hervorgeht ob eine Haftung für die Stadt entsteht.

Antrag an den GR: Das Gehalt eines Kulturmanagers für das Festival Schloss Weitra wird von Seiten der Stadt Weitra im Jahr 2017 mit € 5.000,00, im Jahr 2018 mit € 10.000,00 und im Jahr 2019 mit € 15.000,00 in Form einer Ausfallhaftung unterstützt. Diese Summen werden mit einem vorhandenen Sparbuch bedeckt.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, 1 Gegenstimme GR Mag. Lechner.

14. ABA BA19 Förderungsantrag B500708, Sanierung Langegasse und Hauptplatz. - StR Ing. Walter

Sachlage: In der Beilage der Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zum Projekt Abwasserentsorgungsanlage BA19 Sanierung Langegasse und Hauptplatz. Die Kommunalkredit ersucht um Retournierung der beiliegenden Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten. Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Folgende Annahmeerklärung möge gefertigt werden: Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Weitra, GKZ 30942, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 29. 06. 2017, Antragsnummer B500708, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 19 Sanierung Langegasse und Hauptplatz. Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• **Anschlussgebühren**	Euro	0,--
• **Eigenmittel**	Euro	0,--
• **Landesmittel**	Euro	10.656,--
• **Bundesmittel**	Euro	76.800,--
• **Restfinanzierung**	Euro	232.544,--
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	320.000,--

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. ABA BA17 Förderungsantrag B401867, Sanierung Schubertstraße. - StR Ing. Walter

Sachlage: In der Beilage der Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zum Projekt Abwasserentsorgungsanlage BA17 Sanierung Schubertstraße. Die Kommunalkredit ersucht um Retournierung der beiliegenden Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten. Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Folgende Annahmeerklärung möge gefertigt werden: Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Weitra, GKZ 30942, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 29. 06. 2017, Antragsnummer B401867, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 17 Sanierung Schubertstraße. Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der

Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	0,--
• Eigenmittel	Euro	0,--
• Landesmittel	Euro	9.990,--
• Bundesmittel	Euro	72.000,--
• Restfinanzierung	Euro	218.010,--
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	300.000,--

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Gemeindewohnungen; Vergabe der Wohnung 222/9. – StR Hackl

Sachlage: Die Vermietung der Wohnung im Haus 222 Tür 9 wurde mittels Kundmachung von 09. Juni bis 25. Juni 2017 kundgemacht. Bis Dato sind 3 Bewerbungen dafür im Stadtamt eingetroffen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Hackl berichtet von den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Vormieter Herrn Slaby. Die Wohnung ist nun wieder frei. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Es möge über die Vergabe der Wohnungen schriftlich und geheim abgestimmt werden. Der Bürgermeister ersucht die Fraktionen jeweils eine Person zur Verteilung der Stimmzettel und gleichzeitig zur Auswertung der abgegeben Stimmen zu nominieren.

Nach Auswertung der Stimmzettel kam folgendes Ergebnis zu Tage:

Abgegeben Stimmen: 20

Gültige Stimmen: 18

Ungültige Stimmen: 2

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

Daniel Koppensteiner 0 Stimmen

Rene Fandl 0 Stimmen

Harald Lehmbacher 18 Stimmen

Die Stadtgemeinde Weitra vergibt die Wohnung in der Bahnhofstraße 222/9 nach Abstimmung im Gemeinderat an Harald Lehmbacher. Dieser gilt somit als Mieter der Wohnung 222/9. Die Wohnung hat eine Größe von 60,42 m^2 und wird zu einem Mietkostensatz von € 2,80 m2 weitergegeben. Dieser Mietkostensatz ist an den Verbraucherpreisindex gebunden. Daraus resultiert eine Miete von € 169,18 zuzüglich der Betriebskosten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich nach geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.

17. Liegenschaften Ankauf; aus Verlassenschaft, Kaufvertrag – Bgm.

Sachlage: Nach Mitteilung des Nachlassverwalters von Herrn Dir. A. D. Wilhelm Romeder sind einige Grundstücke zu kaufen. Speziell die Grundstücke mit den Nummern 427/2, 427/1, und 426 (alle KG Weitra) sind für die Stadt interessant. In der Sitzung am 22. Februar 2017 wurde zum Ankauf ein Grundsatzbeschluss geschlossen. Daraus resultierend wird ein Kaufvertrag vorgelegt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Huber berichtet von seinen Überlegungen zum Grundstücksankauf. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Kaufvertrag möge gefertigt werden:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen Frau Mag. Evelyn R O M E D E R, geb.29.10.1956, 3434 Wilfersdorf, Kapellenstraße 29 als Verkäuferin einerseits und Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra als Käuferin andererseits

wie folgt:

I.

Gegenstand des Kaufvertrages sind nachstehende Grundstücke:

KATASTRALGEMEINDE 07348 Weitra EINLAGEZAHL 600, BEZIRKSGERICHT Gmünd Letzte TZ 1173/1982. Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

426 Wald(10) 575

427/1 Landw(10) 2445

427/2 Landw(10) 439

1 ANTEIL: 1/1

Wilhelm Romeder

GEB: ADR: Fischerg. 84, Weitra 3970

a 85/1976 Einantwortungsurkunde 1974-10-09 Eigentumsrecht

C Die Verkäuferin ist aufgrund des rechtskräftigen Einantwortungsbeschlusses des BG Gmünd GZ 2A32/15k-23 vom 21.10.2016 außerbücherliche Eigentümerin obiger Liegenschaften und daher über diese verfügungsberechtigt.

II.

Frau Mag. Evelyn Romeder verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Weitra und letztere kauft und übernimmt von ersterer die dieser gehörenden, im Punkt I. näher beschriebenen und bezeichneten Grundstücke Nr. 426, 427/1 und 427/2 vorgetragen in EZ 600 Grundbuch der Katastralgemeinde 07348 Weitra samt allem rechtlichen und physischen Zubehör, so wie die verkaufende Partei das Kaufobjekt bisher besessen oder benützt hat und sämtliche Parteien erklären die Vertragsannahme.

III.

Als Kaufpreis haben die Vertragsparteien den Betrag von EUR 6.383,-- (in Worten: sechstausenddreihundertdreiundachtzig Euro) vereinbart. Die Käuferin hat den gesamten Kaufpreis zu Handen der zum Treuhänder bestellten Vertragserrichter Mag. Hetsch/Dr. Paulinz mit dem beiderseits unwiderruflichen Auftrag erlegt, nach Einverleibung des

Eigentumsrechtes für die Käuferin diesen Betrag nach Abzug einer allfällig anfallenden Immobilienertragssteuer gemäß Punkt VII., der Kosten der Bemessung der Immobilienertragsteuer den verbleibenden Restkaufpreis an die verkaufende Partei auf das von dieser namhaft zu machende Konto zu überweisen.

IV.

Die Verkäuferseite haftet dafür, dass die Vertragsgegenstände frei von bücherlichen- und ausserbücherlichen Lasten, Rechten Dritter sowie verschwiegene oder versteckte Mängel und umweltbelastenden Rückständen bzw. Kontaminierungen ist. Im Übrigen haftet sie jedoch nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Beschaffenheit desselben; die Käuferseite erklärt, die Vertragsgegenstände besichtigt zu haben und über den Zustand voll informiert zu sein.

V.

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vor-teil gilt der Tag der Vertragsunterfertigung, von welchem Zeitpunkt an die Käuferseite auch alle diesbezüglichen Realsteuern, Abgaben und Lasten zu tragen hat.

VI.

Die Vertragsparteien erklären an Eidesstatt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle etwa aus diesem Vertrage entstehenden Rechtsstreitigkeiten die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Gmünd. Die Vertragsparteien erklären die Bestimmungen der §§ 934 f ABGB zu kennen und bezeichnen den in diesem Vertrage vereinbarten Kaufpreis als dem wahren Wert entsprechend und angemessen. Der Kauf der Grundstücke wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.02.2017 einstimmig beschlossen

VII.

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit verbundenen Nebenkosten und öffentlichen Abgaben, insbesondere Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr tragen die Käufer. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, im Sinne der für Liegenschaftsveräußerungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem Vertragserrichter alle für eine Meldung oder Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu erklären, Bescheinigungsmittel beizubringen und die mit diesen Tätigkeiten des Vertragserrichters verbundenen Kosten nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes zu honorieren. Für den Fall einer

Selbstberechnung erklärt sie sich unwiderruflich damit einverstanden und weist den Vertragserrichter an, bei treuhändigem Erlag des Kaufpreises davon den für die Entrichtung der Immobilienertragsteuer bestimmten Betrag einzubehalten und nach Maßgabe der Treuhandbedingungen und Fälligkeiten an die Abgabenbehörde zu überweisen, andernfalls den für die Entrichtung der Immobilienertragsteuer berechneten Betrag über Aufforderung des Vertragserrichters ohne Verzug auf das bekanntgegebene Konto einzuzahlen.

VIII.

Es erteilen sohin die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde die vertragsgegenständlichen Grundstücke Nr. 426, 427/1 und 427/2 vom Gutsbestande der Liegenschaft EZ 600 Grundbuch der Katastralgemeinde 07348 Weitra abgeschrieben und eine neue Einlagezahl im gleichen Grundbuch eröffnet und ob derselben das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Weitra grundbücherlich einverleibt werden könne.

IX.

Dieser Vertrag ist aufschiebend bedingt durch die allenfalls erforderliche Genehmigung der Grundverkehrskommission am Sitz der BH Gmünd. Der Vertrag wird wirk-sam mit Rechtskraft dieser Genehmigung oder Feststellung, dass dieses Rechtsgeschäft einer Genehmigung durch die Grundverkehrskommission nicht bedarf.

X.

Urkund dessen wurde vorstehender Vertrag in einer für die kaufende Partei bestimmten Urschrift ausgefertigt, die verkaufende Partei erhält eine Kopie.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Bericht des Bürgermeisters

Der Bgm. informiert von den Arbeiten zur Errichtung einer provisorischen Kindergartengruppe in der ehemaligen Schulwartwohnung in der Volksschule und vom Liftbau in der Volksschule. Auch in der NMS soll ein Lift errichtet werden

Er informiert über die Förderung des Amtes der NÖ Landesregierung für ein HLF3 für die FF - Weitra, Die Mehrwertsteuer wurde gemäß einer Aussage der Landeshauptfrau für die Feuerwehr erlassen. Eine genaue Richtlinie ist ausständig.

Der Bgm. referiert über die geplante Brückensanierung an der L B41 (Schützenbergerbrücke) dort gibt es 4 Monate Totalsperre.

VzBgmin berichtet von 50 teilnehmenden Kindern bei den Ferienspielen in Weitra.

StR Huber berichtet von der Begutachtung der Bäume am Kirchenplatz und am Dr. Kordikplatz. Beide Bäume sind in gutem Zustand. Er richtet Dank an GR Millner für die Reinigung der Sautreiber und der Fahrradständer am Sparkasseplatz.

StR Hackl bedankt sich bei den Mitarbeitern des städtischen Bauhofes für die Unterstützung der Bauleistung in der provisorischen Kindergartengruppe und beim Liftbau in der Volksschule. Bgm. lobt den neuen Bauhofleiter. Er meint man könne sich glücklich schätzen solche Mitarbeiter zu haben.

GR OV Hobiger lädt zum FF- Fest in Spital ein. Termin 28. bis 30 Juli 2017.

GR Mag. Lechner lädt zum Weitraer Stadtlauf am Samstag den 19.08.2017 ein

GR Zederbauer fragt an, ob die Bereitschaft der Stadt bestünde das Lokal im Rathaus wieder an einen Fleischhauer zu vermieten. Bgm. berichtet, dass die Chancen, dass es mit einem neuen Mieter weitergeht sehr gut seien.

GR Millner lädt ein zum FF-Frühschoppen mit Motorsägenbewerb und Dorfflohmarkt am 20. August 2017.

Bgm. berichtet von der geplanten Eröffnung des Musikerheimes.

GR Zederbauer fragt, wann die Allee eröffnet wird. Bgm. meint, dass dies nicht gemeinsam mit dem Musikerheim geschehen wird.

Bgm. gratuliert GR Zederbauer zum Geburtstag.
Bgm. gratuliert StR Layr zum Geburtstag.
VzBgmin gratuliert dem Bgm. zum Geburtstag.

Anschließend werden die Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Bürgermeister: Protokollführer:

Gemeinderat: Gemeinderat: Gemeinderat:

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 09. Nov. 2017 genehmigt.